



**Lübecker
Turnerschaft
von 1854 e.V.**

Lübecker Turnerschaft von 1854 e.V.

Possehlstraße 5
23560 Lübeck

Telefon: 0451 51054
Telefax: 0451 51132
info@lt1854.de
www.lt1854.de

Erklärung zur Übungsleiterpauschale

Bestätigung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung für nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich nach § 3 Nr. 26 EstG* (Übungsleiter-Freibetrag max. 3.300,- €/Jahr).

Nachname: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Ich bin Übungsleiter der Gruppe(n): _____

Ich erkläre hiermit, dass der Übungsleiter-Freibetrag (nach § 3 Nr. 26 EStG)

vom Verein: Lübecker Turnerschaft von 1854 e.V.

für das Jahr: _____

☐ in voller Höhe von 3.300,00 € in Anspruch genommen werden kann.

☐ nur teilweise in Höhe von _____ € in Anspruch genommen werden kann.

Sollte sich im Laufe des Jahres eine Änderung in diesen Punkten ergeben, informiere ich hierüber unverzüglich den Verein.

Mir ist bekannt, dass anderenfalls Nachteile des Vereines zu meinen Lasten gehen.

Ort/Datum

Unterschrift des Übungsleiters

* Steuerfrei sind: Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.